

© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	67. IFRS-FA / 5.06.2018 / 12:45-14:45 Uhr
TOP:	06 – Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen nach IFRS
Thema:	Diskussion des ersten Entwurfs der DRSC-Verlautbarung
Unterlage:	67_06_IFRS-FA_steuerlicheNL_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
67_06	67_06_IFRS-FA_steuerlicheNL_CN	Cover Note
67_06a	67_06a_IFRS-FA_steuerlicheNL_ Entwurf_FA	Entwurf einer DRSC-Verlautbarung nicht öffentlich

Stand der Informationen: 29.05.2018.

2 Ziele der Sitzung

- 2 In der Sitzung soll der erste Entwurf einer DRSC-Verlautbarung zur Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen nach IFRS diskutiert werden.
- 3 Der Entwurf wurde in Form eines Anwendungshinweises erstellt. Der IFRS-FA wird gebeten, eine Entscheidung hinsichtlich der Art der Verlautbarung zu treffen.

3 Stand des Projekts

- 4 Das IFRS IC hatte im Jahre 2017 eine Fragestellung betreffend die Anwendbarkeit von IAS 12 bei der Bilanzierung von Zinsen und Strafzahlungen im Kontext mit Ertragsteuern diskutiert und abschließend darüber entschieden, den Sachverhalt nicht auf seine Agenda zu nehmen. Im IFRIC Update September 2017, S. 7 f., wird ausgeführt, dass kein Unternehmenswahlrecht bestehe, ob IAS 12 *Ertragsteuer* oder IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* zur Anwendung gelangt. Welcher Standard einschlägig sei, obliege der Beurteilung des Bilanzierers. Die möglichen Beurteilungskriterien werden dabei nicht genannt.



- 5 Der IFRS-FA hat festgestellt, dass der Sachverhalt von deutschen Unternehmen uneinheitlich gehandhabt wird und die IFRS IC-Entscheidung im nationalen Kontext somit auslegungsbedürftig ist. Der IFRS-FA beschloss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017, sich des Themas anzunehmen und seine Umsetzung im deutschen Rechtskontext zu analysieren. Die durch das DRSC durchgeführte Umfrage von etwa 45 Mitgliedsunternehmen sowie die Diskussionen in den nachfolgenden IFRS-FA-Sitzungen bestätigten die Notwendigkeit einer DRSC-Verlautbarung.
- 6 Das Präsidium des DRSC hat die Entscheidung des IFRS IC verifizierend mit dem Staff des IASB diskutiert. Vor diesem Hintergrund stellte der IFRS-FA im Zuge seiner Beratungen fest, dass ein Ermessensspielraum in Bezug auf die Anwendung von IAS 12 oder IAS 37 nur zwischen unterschiedlichen steuerlichen Jurisdiktionen bestehe, nicht jedoch vor dem Hintergrund des deutschen Steuerrechts. Die in einem deutschen Steuerbescheid ausgewiesenen steuerlichen Nebenleistungen müssten daher von allen deutschen Unternehmen bilanziell einheitlich abgebildet werden. Daher erachtete der IFRS-FA nach sorgfältiger Abwägung der Argumente für und wider eine bloße Nennung von Beurteilungskriterien, auf deren Grundlage ein Unternehmen die Entscheidung für die Anwendung von IAS 12 bzw. IAS 37 treffen sollte, für nicht ausreichend. Stattdessen sollte mit der DRSC-Verlautbarung für den deutschen Steuerrechtsraum klargestellt werden, welcher der beiden Standards konkret anzuwenden ist. Im Ergebnis der Diskussion beschloss der IFRS-FA mehrheitlich, im Entwurf einer Verlautbarung die Anwendung von IAS 37 vorzuschlagen sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Ansatz, Bewertung und Ausweis steuerlicher Nebenleistungen aufzuzeigen.

4 Weiteres Vorgehen

- 7 Für die Entwicklung einer DRSC-Verlautbarung wird der folgende Zeitplan vorgeschlagen:
- 67. IFRS-FA am 5. Juni 2018: Diskussion des ersten Entwurfs der Verlautbarung.
 - Juni 2018: Finalisierung des Entwurfs im Umlaufverfahren; anschließend Veröffentlichung zur Kommentierung.
 - 69. IFRS-FA am 11./12. Oktober 2018: Diskussion der Stellungnahmen.
 - 70. IFRS-FA am 29./30. November 2018: Verabschiedung der finalen Verlautbarung.